

Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
vernehmlassung.fd@lu.ch

Luzern, 22. Juni 2018

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2018 unterbreiten Sie uns eine Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich zur Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Gleichzeitig bedanken wir uns dafür, dass die Vernehmlassungsfristen für die Gemeinden für die AFR 18 und das Gesetz über den Finanzausgleich bis zum 20. Juli 2018 verlängert wurden.

Ergänzend zum Fragebogen äussert sich der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) fristgerecht wie folgt:

Prozess

Der VLG beurteilt den Prozess der Erarbeitung des Wirkungsberichts grundsätzlich als gelungen. Als problematischer beurteilen wir den Anschlussprozess für die Gesetzesänderung. Aufgrund der Abhängigkeiten zum Projekt AFR 18 war es nicht mehr möglich, alle Gremien in der üblichen Formen einzubeziehen. Das führte hier und dort zu Unverständnis. Aufgrund der speziellen Ausgangslage mit der AFR 18 sind wir bereit, dies als einmalige Ausnahmesituation zu akzeptieren.

Wirkungsbericht

Der Wirkungsbericht wurde von den VLG-Vertretern im Projekt mitgeprägt. Er folgt inhaltlich weitgehend dem Wirkungsbericht 2013 und erkennt im Wesentlichen den gleichen Handlungsbedarf. Kritisieren müssen wir die Darstellung der Situation der Gemeindefinanzen als Ganzes. Beurteilt wird lediglich das Ergebnis der laufenden Rechnungen. Diese Ertragsüberschüsse sind aber in vielen Gemeinden aufgrund von nicht nachhaltigen Mehreinnahmen entstanden. Dazu zählen Verkäufe von Ländereien, insbesondere aber auch Auslagerungsgewinne. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Rechnungslegungsvorschriften der Gemeinden in diesem Zusammenhang wesentlich strenger sind und entsprechende Gewinne konsequent erfolgswirksam zu verbuchen sind. Der Kanton hingegen verbucht gewisse Mittelzuflüsse direkt in das Eigenkapital.

Ebenfalls ist zu bemerken, dass der Kanton mit dem Wechsel zu HRM 2 bereits höhere Abschreibungen verbucht, was die Gemeinden noch vor sich haben. Die operativen Ergebnisse werden sich mit HRM 2 für die Gemeinden also noch wesentlich verschlechtern. Auch dieser Punkt ist im Wirkungsbericht nicht erwähnt.

Kurz zusammengefasst ist die Beurteilung der Gemeindefinanzen im Wirkungsbericht als zu positiv zu werten. Die Darstellung, wonach es den Gemeinden gut und dem Kanton schlecht geht, greift wesentlich zu kurz. Richtig ist, dass sich die Situation der Gemeindefinanzen erholt hat - darüber können sich Kanton und Gemeinden freuen. Es dürfte aber von der Regierung erwartet werden, dass die Situation differenzierter beurteilt wird.

Als kritisch beurteilen wir die Tatsache, dass die Bandbreite der Steuerfüsse im Berichtszeitraum eher gestiegen ist. Es genügt nicht, wenn der Finanzausgleich alleine einfach zur Reduktion der Ungleichheit bei den Steuerfüssen beiträgt. Nach unserer Beurteilung entspricht es dem politischen Willen, dass diese Bandbreite nicht zunimmt. Sie ist deshalb kritisch im Auge zu behalten - auch ausserhalb der Wirkungsberichte. Der VLG vertritt die klare Haltung, dass es allen Gemeinden möglich sein sollte, ihre Aufgaben mit einem Steuerfuss von 2.4 Einheiten zu bestreiten. Höhere Steuerfüsse sehen wir durchaus im Rahmen von Sanierungsprozessen und/oder Sonderbeiträgen sowie bei offensichtlichem Eigenverschulden.

Schlussfolgerungen

Die Schlussfolgerungen im Wirkungsbericht, aber auch die geplante Umsetzung in der Gesetzesrevision, können wir mittragen. Den Verzicht auf die einheitliche Abschöpfung erachten wir als politischen Kompromiss zu Gunsten der Stadt - tragen diesen aber im Sinn einer einfacheren Lösungsfindung bei der AFR 18 mit. Sollte jedoch die AFR 18 scheitern, ist die einheitliche Abschöpfung gemäss Wirkungsbericht 13 umzusetzen.

Die Berichte über die Auswirkungen von RPG, GewG und FHGG beurteilen wir als nachvollziehbar. Wir stellen keine wesentlichen Differenzen fest. Bei der Verlängerung des Evaluationszeitraums gibt es analog zum WB 13 eine Minderheit, die beim heutigen Zeitraum bleiben möchte.

Ausblick

Wirkungsbericht und Gesetzesrevision lassen wiederum Punkte offen, die im Rahmen des nächsten Wirkungsberichts zu behandeln sind. Dazu zählen wir insbesondere:

- Einheitliche Abschöpfung: Beseitigung des Systemfehlers
- Höhe der Mindestausstattung: Verschiedene Gemeinden, insbesondere in der Nähe zur Agglomeration, stellen fest, dass diese Mindestausstattung für das von der Bevölkerung erwartete Leistungsniveau nicht genügt.
- Überprüfung Anreizwirkung /-system für Bereich unter 86.4% sowie die neu abgeschöpften Gemeinden zwischen 86.4% und 100%
- Analyse Bandbreite Steuerfüsse

- Dotation des Soziallastenausgleichs und Berücksichtigung der Kosten der Pflegefinanzierung: Die Auswirkungen der Erhöhung des Soziallastenausgleichs infolge der Pflegefinanzierung wurden zu wenig analysiert. Es wird kritisiert, dass die Mittel nicht dort ankommen, wo hohe Kosten in der Pflegefinanzierung entstehen.
- Dotation des Infrastrukturlastenausgleichs (vgl. WB 13)

Die Position des VLG

Der VLG beurteilt das Ergebnis des Wirkungsberichts sowie die vorgelegte Gesetzesrevision als nachvollziehbar und stimmig. Er kann der Vorlage in dieser Form deshalb ohne Vorbehalte zustimmen. Wir unterstützen die Ausarbeitung einer Botschaft, welche parallel mit der AFR 18 zu beraten ist.

Wir bedanken uns für die geleistete Arbeit.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

Rolf Born
Präsident

Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z.K:

Alle Gemeinden

Armin Hartmann, Leiter Bereich Finanzen VLG



Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Luzern, 1. Mai 2018

Änderungen Finanzausgleichsgesetz Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Adresse: Tribschenstrasse 7, 6005 Luzern
Ansprechperson für Rückfragen: Dr. Armin Hartmann
Telefonnummer: 041 933 13 64
E-Mail-Adresse: gemeindeammann@schlierbach.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **6. Juli 2018** per E-Mail an:
vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen finden Sie unter der folgenden Adresse:

http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen/fd_vernehmlassungen

1. Sind Sie mit der Entkoppelung des Bildungslastenausgleichs vom Ressourcenindex einverstanden?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Es ist unstrittig, dass die Ressourcenabhängigkeit des Bildungslastenausgleichs einen Systemfehler darstellt. Die Frage ist, analog zum Wirkungsbericht 2013, ob die Aufhebung in einem Schritt für die Gemeinden verkräftbar ist. Aufgrund der Kopplung mit der AFR 18 sowie der aktuellen Situation der Gemeindefinanzen beurteilen wir die Aufhebung in einem Schritt zum jetzigen Zeitpunkt als vertretbar.

2. Sind sie mit der Verlängerung des Evaluationszeitraums von vier auf sechs Jahre einverstanden?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Verlängerung des Evaluationszeitraums ermöglicht, dass jeweils die letzte Gesetzesrevision analysiert werden kann. Dank aktueller, verlässlicher Daten kann die Reaktionszeit effektiv sogar gesenkt werden. Da das Parlament jederzeit einen zusätzlichen Wirkungsbericht einfordern kann, wird auch die politische Mitwirkung nicht eingeschränkt.

3. Sind Sie mit den weiteren Änderungen einverstanden?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Grundsätzlich beurteilen wir den Verzicht auf die einheitliche Abschöpfung als stossend. Es wäre politisch richtig, neben dem Systemfehler im Bildungslastenausgleich auch diese Vermischung zu beseitigen. Damit wäre auch der letzte grosse Systemfehler bereinigt. Wir akzeptieren aber, dass die einheitliche Abschöpfung die Lösungsfindung für die AFR 18 zusätzlich erschweren würde und sind deshalb aus Rücksicht auf die Anliegen der Stadt Luzern bereit, auf die Anpassung zu verzichten. Sollte jedoch die AFR 18 scheitern, soll die einheitliche Abschöpfung analog WB 13 umgesetzt werden. Die übrigen Anpassungen beurteilen wir als unkritisch.

4. Haben Sie noch weitere Bemerkungen?

Bemerkungen:

Die Berichte zu den Auswirkungen des RPG; des GewG und des FHGG/HRM 2 erachten wir als nachvollziehbar und stimmig. Als Pendenzen für den nächsten Wirkungsbericht erachten wir insbesondere: Einheitliche Abschöpfung, Höhe der Mindestausstattung, Analyse Bandbreite Steuerfüsse, Dotation des Soziallastenausgleichs und Berücksichtigung der Kosten der Pflegefinanzierung sowie Dotation des Infrastrukturlastenausgleichs (vgl. Begleitbrief).